



Kanton St.Gallen
Sicherheits- und Justizdepartement

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Schifffahrtsamt

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Schifffahrt, Kornhaus, 9401 Rorschach

Verfügung Schifffahrtsbeschränkung

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201) und dem Artikel 14 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979 (sGS 714.51) sowie der Artikel 1 und 8 der Schifffahrtsverordnung vom 25. April 1980 (sGS 714.11) werden folgende Wasserflächen auf dem Walensee für das Drachensegeln (Kitesurfen) gesperrt:

- Ufer-/ Seegebiet** St.Gallischer Teil des Walensees:
- Seebucht von Weesen, begrenzt durch die Linie „Mündung Flibach Weesen – Bootshafen Gäsi (GL)“;
 - Im Umkreis von 150 m um die Landungsanlagen der Kursschifffahrt sowie in der Nähe von öffentlichen Badeanlagen und Hafeneinfahrten;
 - Im Umkreis von 150 m um das mit Allgemeinem Fahrverbot gekennzeichnete Naturschutzgebiet *Gosten Ost* (östlich Walensee Resort) Gemeinde Quarten;
 - Innere Uferzone (0 – 150 m Uferabstand) in der Bucht vor Walenstadt, östlich der Linie „Bommerstein – Lochezen“, davon ausgenommen bleibt der Korridor zum Durchfahren beim Starten und Landen auf dem kürzest möglichen Weg ab der Koordinate 741'181/220'623, seitlich begrenzt durch die Linien 741'181/220'623 – 739'982/221'441 (Lochezen) und 741'181/220'623 – 740'465 / 219'945 (Resort Unterterzen).

Beschränkung Gesperrte Wasserfläche für das Drachensegeln (Kitesurfen)

Begründung Infolge Änderung der Artikel 54 Absatz 2^{bis} und Artikel 166 Absatz 17 der Binnenschifffahrtsverordnung (SR 747.201) per 15. Februar 2016 sind zum Schutz der wenigen am Walensee vorhandenen ökologisch bedeutenden Flachwasserzonen insbesondere das Seez-Delta und das Naturschutzgebiet *Gosten Ost* vor dem speziellen Störpotenzial der Drachensegelbretter zu schützen. In der Seebucht von Weesen, bei den Landungsanlagen der Kursschifffahrt, in der Nähe der öffentlichen Badeanlagen und der Hafeneinfahrten sowie im Bereich des Ausbildungszentrum des Heeres (AZH) in Walenstadt ist das Drachensegeln, analog zum Surfen, aus Gründen der Sicherheit einzuschränken.

- Auflagen** Der Zugang zum Startkorridor erfolgt über das Gebiet des Ausbildungszentrum des Heeres (AZH). Die Vorschriften und markierten Hinweise des AZH) zum Betreten des Areal, insbesondere die Sperrungen der Zugangswege beim Schiessbetrieb und das Verbot zum Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb der bewilligten Parkplätze sind zwingend zu beachten.
- Hinweise** Sollten wichtige öffentliche Interessen oder das Nichtbeachten der gesperrten Zonen oder die Missachtung der Auflagen zum Startkorridor eine Anpassung dieser Verfügung oder eine Ausdehnung der gesperrten Wasserflächen erfordern, erfolgt dies ohne Anspruch auf Entschädigung.
- Bekanntmachung** Im Amtsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der Ufergemeinden durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Abteilung Schifffahrt
- Inkrafttreten** Diese Schifffahrtsbeschränkung gilt ab **15. Februar 2016**.
- Diese Verfügung ersetzt per 15. Februar 2016 die Verfügung über die Freigabe einer Wasserfläche für das Drachensegeln auf dem Walensee vom 11. Dezember 2006 (publiziert im Amtsblatt des Kantons St.Gallen Nr. 51/18.12.2006)
- Rechtsmittel** Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43bis VRP (sGS 951.1) innert 14 Tagen nach der Veröffentlichung im Kantonalen Amtsblatt schriftlich Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, erhoben werden.

Rorschach, 6. November 2015

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Abteilung Schifffahrt
Der Leiter



Kurt Reich